

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 25. bis 31. März 1967

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Vereinigte Staaten von Amerika

Herr Thomas F. Timberman, Dritter Sekretär.

Frankreich

Herr Marcel Meyrier, Zweiter Sekretär.

Iran

Herr Oberst Mohammad Rachid Darakhchan Pey, Militär-, Marine- und Luftattaché.

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Chile

S. Exz. Herr M. Edmundo Fuenzalida, Botschafter.

Mauritanien

S. Exz. Herr Yahya Ould Menkous, Botschafter.

Beförderungen

Philippinen

Herr Marcelino R. Lilagan, Dritter Sekretär, in den Rang eines Zweiten Sekretärs.

Register der schweizerischen Seeschiffe

Das Einschrauben-Motorfrachtschiff «*Caribia*», Eigentümerin: Bernina Hochseeschiffahrts AG in Chur, ist unter der Nr. 81 in das Register der Seeschiffe aufgenommen worden.

Basel, den 13. März 1967

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Sägers

(Vom 6. März 1967)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 11, Absatz 1 und 28, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 12, 18 und 21, Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

das nachstehende Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Sägers:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Lehrlingsausbildung in einem Sägewerk erstreckt sich auf den Beruf des Sägers. Sie erfolgt je nach den maschinellen Einrichtungen des Lehrbetriebes in einer der nachstehenden Berufsrichtungen:

- A. Vollgatter,
- B. Blockbandsäge,
- C. Vollgatter und Blockbandsäge.

² Die Lehre der Berufsrichtung A oder B dauert 2½ Jahre, diejenige der Berufsrichtung C 3 Jahre.

³ Im Lehrvertrag und im Fähigkeitszeugnis ist die jeweilige Richtung der beruflichen Ausbildung anzugeben.

⁴ Betriebe, die nur über eine Hauptmaschine verfügen, können Lehrlinge in der Richtung C ausbilden, wenn sie sich verpflichten, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich der andern Hauptmaschine in einem zweiten Lehrbetrieb vermittelt werden. In diesem Falle ist der Zeitpunkt des Wechsels der Lehr-

betriebe im voraus festzulegen und der Lehrvertrag von beiden Lehrmeistern zu unterzeichnen.

⁵ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 13, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.

⁶ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Sägerlehrlinge der Berufsrichtungen A und B dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die über folgende Einrichtungen verfügen:

- Hauptmaschine (Vollgatter bzw. Einsatzgatter oder Blockbandsäge) in einer dem Stande der Technik entsprechenden Ausführung und mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen,
- Nebenmaschinen zur Aufarbeitung des Schnittholzes, nämlich Besäum- und Kappsäge,
- Schärfeinrichtungen, die der technischen Entwicklung und den verlangten Haupt- und Nebenmaschinen angepasst sind,
- zweckmässig eingerichteter Rund- und Schnittholzplatz.

² Für die Lehre der Richtung C müssen beide Hauptmaschinen mit den zugehörigen Schärfeinrichtungen und die erwähnten Nebenmaschinen sowie ausserdem ein Doppelbesäumer vorhanden sein. Ferner muss der Lehrling in die Bearbeitung von Fichte/Tanne und von Buche/Eiche oder Lärche sowie anhand der verlangten Maschinen in die Weiterverarbeitung des Schnittholzes eingeführt werden.

³ Die Lehrbetriebe müssen in der Lage sein, das in Artikel 5 und 6 erwähnte Lehrprogramm vollständig zu vermitteln und dafür Gewähr bieten, dass der Lehrling während des ganzen Jahres mit Berufsarbeiten beschäftigt werden kann.

⁴ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen gleichzeitig ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn der Lehrmeister mit mindestens einem Arbeitnehmer tätig ist; mehrere Lehrlinge, wenn im Betrieb ausser dem Lehrmeister folgende Arbeitskräfte ständig beschäftigt sind, nämlich,
- 2 Lehrlinge auf 1 gelernten Säger und 2 weitere Arbeitnehmer,
- 3 Lehrlinge auf 2 gelernte Säger und 3 weitere Arbeitnehmer,
- 4 Lehrlinge auf 3 gelernte Säger und 4 weitere Arbeitnehmer;
- 1 zusätzlicher Lehrling auf einen weiteren gelernten Säger und einen weiteren Arbeitnehmer.

² Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere mangels einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Zahl von Lehrlingen bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Während der ersten 2 bis 4 Wochen der Lehre soll ihm vorerst durch Mithilfe an den verschiedenen Arbeitsplätzen ein allgemeiner Überblick über den Betrieb, den Arbeitsablauf und die Werkzeuge vermittelt werden.

² Die in Artikel 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung, die von leichteren zu schwierigeren Arbeiten fortschreiten soll. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Entwicklung, nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes. Auf die körperliche Leistungsfähigkeit des Lehrlings ist Rücksicht zu nehmen.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten sowie zu Anstand gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern zu erziehen.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind die einzelnen Arbeiten zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre die im Ausbildungsreglement erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁵ Der Lehrling ist zur Führung eines Arbeitstagebuches verpflichtet, das vom Lehrmeister regelmässig zu kontrollieren, zu unterschreiben und an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen ist¹⁾.

Art. 5

Berufsarbeiten (sinngemäss für die Berufsrichtungen A und B)

1. Lehrjahr

Einführen in die Arbeiten in der Schärferei und an den Maschinen unter besonderem Hinweis auf die Handhabung der Schutzvorrichtungen. Anlernen im Behandeln und Instandstellen der Sägeblätter der entsprechenden Hauptmaschine, wie Reinigen, Schärfen, Schränken bzw. Stauchen von Sägeblättern.

¹⁾ Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches sind beim Schweizerischen Holzindustrie-Verband erhältlich.

Ausführen von Hilfsarbeiten an einer Hauptmaschine, wie Einhängen bzw. Aufsetzen der Sägeblätter. Vorbereiten (Reinigen und Entrinden) sowie Einlegen des Stammes für den Einschnitt.

Mithelfen beim Einteilen, Ablängen und Messen des Holzes.

2. Lehrjahr

Bedienen und Pflegen der Hauptmaschine.

Schärfen und Schränken von Kreissägeblättern. Schärfen und Instandstellen von Kettensägen sowie Spannen und Richten von Blockbandsägeblättern.

Sägen von Brettern und Kantholz bzw. Schwellen.

Einführen in die Bearbeitung von Schnittholz (Besäumen und Kappen). Aufarbeiten von Latten und von Nebenprodukten.

Einteilen von Rundholz nach Verwendungszwecken. Sortieren der Abschnitte nach dem Einschnittprogramm.

Stapeln von Schnittholz. Einführen in die Schnittholz-Sortierung.

Letztes Lehrhalbjahr

Im letzten Teil der Lehre sind die erwähnten Berufsarbeiten selbständig auszuführen.

Die Ausbildung wird abgeschlossen mit dem Einmessen von Rund- und Schnittholz nach den üblichen Holzhandelsgebräuchen, mit dem Ermitteln der Ausbeute und dem Einführen in die Preisberechnung.

Zusätzliche Ausbildung der Richtung C

Der Lehrling der Richtung C ist so auszubilden, dass er das Lehrprogramm der Richtungen A und B beherrscht, nämlich die Bedienung und Pflege der beiden Hauptmaschinen (Vollgatter bzw. Einsatzgatter und Blockbandsäge) sowie das Behandeln und Schärfen der zugehörigen Sägeblätter.

Zusätzlich muss der Lehrling – sei es im Lehrbetrieb oder allenfalls in einem Austauschbetrieb für die andere Maschine oder Holzart – den Einschnitt von Fichte/Tanne und von Buche/Eiche oder Lärche kennenlernen und selbständig ausführen können.

Art. 6

Berufskennnisse (sinngemäss für die Ausbildungsrichtungen A, B und C)

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

1. Materialkenntnisse

Erkennungsmerkmale – an Rund- und Schnittholz – von Fichte/Tanne und Buche/Eiche oder Lärche sowie der in der betreffenden Landesgegend noch hauptsächlich vorkommenden Holzarten.

Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der erwähnten Holzarten.
Haupt- und Nebenprodukte, Verwertung der Holzabfälle.

Holzfehler tierischer und pflanzlicher Herkunft sowie Wuchsfehler, deren Ursachen und Bekämpfung, Auswirkungen auf den Einschnitt und auf die Verwendbarkeit des Holzes, Einfluss der Fällungszeit.

Lagerung von Rund- und Schnittholz (Witterungseinflüsse, Verhütung von Lagerschäden).

2. Maschinen- und Werkzeugkenntnisse

Benennung und technische Kennzeichen, Funktion und Leistung, Handhabung und Pflege der Haupt- und Nebenmaschinen.

Schärfereinrichtungen und Zahnformen.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

3. Allgemeine Fachkenntnisse

Masskontrolle von Rund- und Schnittholz.

Messung und Sortierung von Fichte/Tanne, Rund- und Schnittholz.

Ausbeuteberechnung und allgemeine Grundlagen der Preisermittlung.

Arbeitstechniken beim Verarbeiten des Holzes.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den beruflichen Fächern (Berufsarbeiten und Berufskennnisse).
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 15, ausschliesslich auf die Prüfung in den beruflichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 13 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem geeigneten Betrieb (Lehrbetrieb) oder in einer Fachschule durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten.

³ Erst zu Beginn der Prüfung werden dem Lehrling der Arbeitsplatz und die erforderlichen Maschinen und Werkzeuge zugewiesen sowie die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten übergeben. Sie sind ihm, soweit nötig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

³ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen haben stets durch mindestens zwei Experten zu erfolgen.

⁴ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Dauer der Prüfung

¹ Die Prüfung in den Berufsarbeiten dauert für die Berufsrichtungen A und B einen Tag; für die Berufsrichtung C 1½ Tage.

² Die Prüfung in den Berufskennntnissen dauert für alle Berufsrichtungen einen halben Tag.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Berufsarbeiten

Jeder Lehrling hat die nachstehenden, im Beruf allgemein vorkommenden Arbeiten selbständig auszuführen:

	<i>Berufsrichtungen A und B</i>	<i>Berufsrichtung C</i>
<i>1. Einteilung von Rundholz</i>	Fichte/Tanne: zur Erzeugung des der Qualität des Stammes entsprechenden Schnittholzes <i>a.</i> nach handelsüblichen Sortimenten, <i>b.</i> nach gegebener Liste	Fichte/Tanne: zur Erzeugung des der Qualität des Stammes entsprechenden Schnittholzes <i>a.</i> nach handelsüblichen Sortimenten, <i>b.</i> nach gegebener Liste Buche/Eiche oder Lärche zur Erzeugung der der Qualität des Stammes entsprechenden Sortimente, nämlich Bretter oder Eisenbahnschwellen

	<i>Berufsrichtungen A und B</i>	<i>Berufsrichtung C</i>
2. Erstellen der Arbeitsbereitschaft der Hauptmaschine	a. Vollgatter bzw. Blockbandsäge b. Besäumsäge, evtl. Doppelbesäumer	a. Vollgatter b. Blockbandsäge c. Doppelbesäumer
3. Einschnitt von Rundholz	a. Fichte/Tanne b. Buche/Eiche oder dem Lehrbetrieb entsprechende Spezial-einschnitte von andern Holzarten	a. Fichte/Tanne (Weichholz) an der einen Hauptmaschine b. Buche/Eiche (Hartholz) oder Lärche an der andern Hauptmaschine c. Dem Lehrbetrieb entsprechende Spezial-einschnitte von andern Holzarten oder von Schwellen
4. Aufarbeiten des Schnittholzes (Handhaben der Nebenmaschinen)	a. Ablängen (Kappen) b. Besäumen	a. Ablängen b. Besäumen
5. Werkzeugpflege		
– Vollgatter: Schränken, Schärfen und Kontrolle der Spannung	a. Vollgatter oder Blockbandsäge	a. Vollgatter
– Blockbandsäge: Richten, Spannen, Schränken oder Stauchen und Schärfen		b. Blockbandsäge
– Kreissägeblätter: Schränken und Schärfen	b. Kreissägeblätter	c. Kreissägeblätter
– Kettensägen: Schärfen und Instandstellen (Reparatur)		d. Kettensägen

Art. 12

Berufskennntnisse

Die Prüfung ist unter Verwendung von Anschauungsmaterial vorzunehmen und soll auf die Prüfungsarbeiten Bezug nehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den im Schulunterricht behandelten Stoff umfassen:

Materialkennntnisse: Nutzen und Ertrag des Waldes. Wachstum und Aufbau des Holzes. Weich- und Hartholz. Kennntnisse der Holzarten in Form von Rund- und Schnittholz, wie Fichte/Tanne, Buche/Eiche oder Lärche und weiteren einheimischen Holzarten, die in der Gegend des Lehrbetriebes vorkommen. Beurteilung von Stämmen in bezug auf Stammform, Qualität, Abholzigkeit und Holzfehler. Holzfehler tierischer und pflanzlicher Herkunft; Bekämpfung bzw. Ursachen derselben. Wuchsfehler. Auswirkungen der Fehler auf den Einschnitt und auf die Verwendbarkeit des Holzes, Einfluss der Fällzeit auf die Qualität und Verwendbarkeit des Holzes. Verwendungsmöglichkeiten des Rund- und Schnittholzes unter Berücksichtigung der Qualität. Lagerung des Rund- und Schnittholzes (Witterungseinflüsse, Verhütung von Lagerschäden).

*Werkzeug- und Maschinenkennntnisse**a. Allgemeine Kennntnisse* (für alle Maschinen)

Maschinenteile und deren Funktion, Berechnen der Tourenzahl und der Schnittgeschwindigkeit, Antriebsarten.

Pflege und Unterhalt der Maschinen (die gebräuchlichsten Lager und die dafür verwendeten Schmiermittel).

Einstellen der Maschinen (Erstellen der Betriebsbereitschaft), Prüfen der Schnittgenauigkeit.

Werkzeugpflege, Verwendung der verschiedenen Zahnformen.

Unfallverhütung, Schutzvorrichtungen (deren Zweck und Einstellung).

Organisation des Arbeitsplatzes (Verteilung der Funktionen an der Maschine).

b. Besondere Kennntnisse (zu den einzelnen Maschinen)

Gegenüberstellung der Hauptmaschinen (Unterschiede in der technischen Funktionsweise, Vor- und Nachteile in der Verwendung, Eignung für die verschiedenen Holz- und Einschnittarten).

Beim Vollgatter: Vermeiden von Fehlern beim Einhängen der Sägeblätter (Einhängen im Lot und in der Richtung, «Senkeln»). Einstellen des Überhanges, Einhang-Kombinationen für verschiedene Durchgänge.

Bei der Blockbandsäge: Aufsetzen des Blattes, Einstellen der Führungen.

Allgemeine Fachkennntnisse: Einfache Berechnungen, wie Flächen- und Volumenberechnungen, Umrechnungen und einfache Kalkulationsaufgaben. Anfertigen von Masslisten und Lieferscheinen. Kontrolle der Masse von Rund- und Schnittholz. Messung und Sortierung von Fichte/Tanne und von Rund- und Schnittholz. Berechnung der Ausbeute. Allgemeine Grundlagen der Preisberechnung.

nung. Haupt- und Nebenprodukte. Verwertung der Holzabfälle. Allgemeine Kenntnisse der schweizerischen Holzhandelsgebräuche. Techniken und Arbeitsvorgänge bei der Verarbeitung des Holzes. Zeichnungen von verschiedenen Einschnitten.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 13

Beurteilung

¹ Die *Berufsarbeiten* gemäss Artikel 11 werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt, wobei für jede Position nur eine Note einzusetzen ist. In dieser sind sämtliche Arbeiten entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Massgebend für die Beurteilung sind Güte (genaue, saubere und fachgemässe Ausführung), Arbeitsweise (Handfertigkeit) und die für die Arbeit verwendete Zeit (Arbeitsmenge):

- Pos. 1 Einteilen von Rundholz,
- Pos. 2 Erstellen der Arbeitsbereitschaft der Hauptmaschine,
- Pos. 3 Einschnitt von Rundholz,
- Pos. 4 Aufarbeiten des Schnittholzes,
- Pos. 5 Werkzeugpflege.

² Bei den *Berufskennnissen* ist jede der nachstehenden Positionen gesondert zu beurteilen:

- Pos. 1 Materialkenntnisse,
- Pos. 2 Werkzeug- und Maschinenkenntnisse,
- Pos. 3 Allgemeine Fachkenntnisse.

³ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote für die Berufsarbeiten und die Berufskennnisse Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 14 zu erteilen.

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Schweizerischen Holzindustrie-Verband unentgeltlich bezogen werden.

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Säger zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Säger zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

² Die Note in den Berufsarbeiten und in den Berufskennnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.

³ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 15, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 15

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden drei Noten ermittelt, von denen die Note der Berufsarbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote der Berufsarbeiten,

Mittelnote der Berufskennnisse,

Mittelnote in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{3}$ der Notensumme). Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Berufsarbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.

⁴ Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular einzutragen.

⁶ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 16

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufs-

bezeichnung *gelernter Säger* – unter Angabe der Berufsrichtung «Vollgatter», «Blockbandsäge» oder «Vollgatter und Blockbandsäge» – zu führen.

Art. 17

Übergangsbestimmung

Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vereinbart wurden, können im Einverständnis beider Vertragsparteien auf 2½ bzw. 3 Jahre verlängert werden. Andernfalls finden für die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung die Bestimmungen des Reglementes vom 27. Dezember 1939 Anwendung.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Das vorliegende «Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Berufe des Sägers» ersetzt dasjenige vom 27. Dezember 1939 und tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Bern, den 6. März 1967.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schaffner

Reglement über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für die Strassenbauer-Lehrlinge

(Vom 30. März 1967)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

nach Massgabe von Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963
über die Berufsbildung,

erlässt

nachstehendes Reglement über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für Strassenbauer-Lehrlinge.

Art. 1

Verpflichtung zum Kursbesuch

¹ Den Strassenbauer-Lehrlingen der deutschsprachigen Schweiz wird, unter Vorbehalt von Absatz 2, der allgemeinbildende und der berufskundliche Unterricht an interkantonalen Fachkursen vermittelt.

² Können für die Bildung von Berufsklassen, nach Lehrjahren gegliedert, an einer verkehrstechnisch günstig gelegenen Gewerbeschule genügend Strassenbauer-Lehrlinge aus einem oder mehreren Kantonen rekrutiert werden, so tritt für diese Lehrlinge an Stelle der interkantonalen Fachkurse der Besuch des Pflichtunterrichtes an der Gewerbeschule.

³ Die Lehrfirma hat dem Lehrling für den Besuch der Fachkurse die notwendige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben.

⁴ Die dem Lehrling aus dem Besuch des Fachkurses erwachsenden Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten des Kursträgers beziehungsweise der Lehrfirma. Ein angemessener Beitrag des Lehrlings an die Verpflegungskosten ist zulässig. Im Lehrvertrag ist eine entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 2

Träger der Kurse und Kursort

¹ Träger der Fachkurse ist der Verband Schweizerischer Unternehmungen für Strassenbeläge, nachfolgend VESTRA genannt.

² Die Kurse finden im Ausbildungszentrum des Schweizerischen Baumeisterverbandes in Sursee statt.

Art. 3

Fachkommission

¹ Die Kurse stehen unter der Leitung einer Fachkommission von 7 Mitgliedern.

² In die Fachkommission ordnen der VESTRA drei Vertreter und die Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner, die Leitung des Ausbildungszentrums Sursee sowie die deutschschweizerische Lehrlingsämterkonferenz je einen Vertreter ab. Ferner bestimmen die interessierten Arbeitnehmerorganisationen gesamthaft einen Vertreter. Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist zu den Sitzungen einzuladen.

³ Die Fachkommission trägt die Verantwortung für einen geordneten Kursbetrieb. Sie regelt ihre weiteren Obliegenheiten und die schultechnischen Fragen in einer Schulordnung, welche der Genehmigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit bedarf.

⁴ Der Verkehr zwischen der Fachkommission einerseits und dem Bund und den Kantonen andererseits erfolgt durch das Sekretariat des VESTRA.

Art. 4

Anmeldung

¹ Der Lehrmeister hat den Abschluss eines Lehrvertrages sofort der zuständigen kantonalen Behörde bekanntzugeben, die ihrerseits die Lehrlinge dem VESTRA jeweils bis spätestens am 31. Mai zur Teilnahme an den Fachkursen meldet.

² Der VESTRA publiziert die Kurse im «Hoch- und Tiefbau», «Strasse und Verkehr» und im «Baublatt» und übermittelt den kantonalen Lehrlingsämtern, den Lehrbetrieben und den Lehrlingen den Stundenplan mit den weiteren erforderlichen Weisungen.

Art. 5

Organisation

¹ Der Unterricht umfasst für die dreijährige Lehrzeit der Strassenbauer-Lehrlinge ca. 740 Stunden, verteilt auf drei Semesterkurse von drei Wochen in der ersten Hälfte der Lehrzeit und drei Semesterkurse von vier Wochen in der zweiten Hälfte der Lehrzeit.

² Der gesamte Unterricht ist wie folgt auf die nachstehenden Pflichtfächer zu verteilen:

Fachzeichnen	ca. 160 Stunden
Berufskunde	ca. 240 Stunden

Übertrag ca. 400 Stunden

	Übertrag	ca. 400 Stunden
Rechnen	ca. 100 Stunden
Muttersprache und Korrespondenz	ca. 100 Stunden
Buchführung	ca. 60 Stunden
Staats- und Wirtschaftskunde	ca. 80 Stunden
Total	<u>ca. 740 Stunden</u>

³ Die Lehrlinge sind grundsätzlich nach Lehrjahren getrennt zu unterrichten. Jede Klasse muss mindestens 10 Schüler aufweisen. Sinkt der Bestand einer Klasse unter diese Zahl, ist von der Fachkommission eine neue zweckmässige Klassenorganisation anzuordnen.

Art. 6

Lehrstoff

1. Fachzeichnen (ca. 160 Stunden)

- a. *Vorbereitendes Zeichnen*: Strich- und Schriftübungen. Übungen im Handhaben der Zeichenwerkzeuge. Zirkelübungen. Anwendungsbeispiele einfacher geometrischer Konstruktionen im Strassenbauerberuf, wie Dreiecke, Vielecke, Bogen, Bogenübergänge. Einführung in das massstäbliche Zeichnen. Masseintragungen.
- b. *Projektionszeichnen*: Gründliche Einführung in das Projektionszeichnen an Hand von Skizzen und Körpern. Darstellung von Fachgegenständen in den nötigen Rissen. Einfache Übungen im Massnehmen, Skizzieren und Schnittzeichnen aus der Berufspraxis unter Einbezug der VSS-Normalien für Pflasterungen und für das Einbetonieren von Zementrohren. Mauerverbände für Zementsteinmauerwerk.
- c. *Konstruktionszeichnen und Skizzieren*: Normalprofil von Strassen- und Gehwegkonstruktionen. Darstellung von Situation, Längenprofil und Querprofil nach Angaben. Kotierungsplan für Plätze. Strassenentwässerung: Wasserrinnen, Einlaufschächte, Schlammsammler, Kontrollschächte, Zementrohrleitungen, Fundamente, Stützmauern, Betonschalungen. Freitreppen, Treppenwege. Grabenspriessungen.
- d. *Übungen im Planlesen*

2. Berufskunde (ca. 240 Stunden)

- a. *Materialkenntnisse*: Böden und ihre Eigenschaften als Baugrund. Fels und Steine als Baustoffe: Arten, Aufbereitung, Veredlung und Verwendung. Betonzuschlagstoffe. Hydraulische Bindemittel. Holz für Schalungen. Eisen für Armierungen. Beton- und Mörtelmischungen. Zementrohren und andere Bauteile für Kanalisation. Natursteine und Kunststeine als Belagsabschlüsse. Schotter, Splitter und Filler. Bituminöse Bindemittel. Zusammensetzung und Aufbereitung von bituminösem Mischgut.

- b. *Baukunde*: Allgemeine Übersicht über den Strassenbau mit historischem Überblick. Aufbau der Strasse, Funktion der einzelnen Schichten. Baumethoden: Aushub, Sprengung, Planum, Sohlenplanie, Grabenspriessung, Einfüllen und Verdichten von Gräben, Kanalisation, Strassenentwässerung, Drainagen. Schächte, Stütz- und Futtermauern, Böschungssicherungen. Abschrankung und Beleuchtung von Baustellen. Abstecken von Geraden mit Jalons. Profilierung von Böschungen und Mauern. Schnurgerüste für Entwässerungen. Visieren. Nivellieren und Abstecken von rechten Winkeln und Kurven. Schüttung und Fundationsschicht, Planie, Heissmischtragschicht (HMT), bituminöse Beläge, Schottertränkung, Oberflächenbehandlung, Belagsabschlüsse und Wasserschaln. Stabilisierung und die hierfür verwendeten Geräte. Zementbetonbeläge und Einsatz der Maschinen. Spezialbeläge. Abstecken nach Plänen. Mitarbeit bei der Aufnahme von Profilen und Ausmassen. Materialbestellung und Verbrauchskontrolle von Belägen. Lesen von einfachen Strassen- und Entwässerungsplänen: Situation, Längenprofil, Querprofil. Lesen von Bauprogrammen. Führen von Arbeitsrapporten. Kontrolle von Lieferscheinen und Erstellen von Materialkontrollen.

Der Lehrling ist über die zweckmässige Führung seines Arbeitstagebuches zu unterrichten.

- c. *Werkzeug- und Maschinenkunde*: Werkzeuge und Messgeräte. Bedienung und Unterhalt von Betonmischern und kleinen Verdichtungsgeräten, wie Grabenstamper und Vibrierplatten. Orientierung über Aushub- und Transportgeräte. Bedienung und Unterhalt von kleinen Strassenbaugeräten, wie Ammann-Fertiger, kleine Walzen, Teermaschinen, Kleinkompressoren. Orientierung über Strassenbaumaschinen, wie Grader, Einbaumaschinen, Aufbereitungsanlagen, Walzen, Vibrotamper.

Die Fachkommission kann geeignete Lehrmittel obligatorisch erklären.

3. Allgemeinbildende Fächer (ca. 340 Stunden)

Für den Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern Muttersprache und Korrespondenz, Buchführung, Staats- und Wirtschaftskunde sowie für das Rechnen sind bis auf weiteres die Normallehrpläne für die gewerbliche Berufsschule vom 18. August 1941 massgebend. Im Rechenunterricht sind auf den Beruf abgestimmte, angewandte Übungen durchzuführen.

Art. 7

Kostendeckung

¹ Die Kosten der Fachkurse werden wie folgt gedeckt:

- a. Durch Beiträge des Bundes, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richten.
- b. Durch Beiträge der Kantone im Verhältnis zur Schülerzahl. Die Kosten pro Lehrling und Jahreskurs dürfen den Betrag von Fr. 330.– nicht übersteigen.

² Als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen übermittelt der Trägerverband jeweils dem Bund und den Kantonen die Abrechnung über die Fachkurse.

³ Die sich aus dem Schulbetrieb ergebenden allfälligen Defizite werden durch den VESTRA übernommen.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 15. April 1967 in Kraft.

Bern, den 30. März 1967.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Der Direktor

Holzer

9532

Notifikation

In der Nahe der Staatsgrenze Schweiz/Österreich zwischen Vinadi und Schalkhof unmittelbar oberhalb der Strasse wurden in einem Rucksack verpackt

2 Flaschen Whisky Black & White

1 Flasche Whisky VAT 69

gefunden. Das Zollamt Martina hat diese Spirituosen vorläufig beschlagnahmt.

Der rechtmässige Eigentümer wird hiermit von der Beschlagnahme in Kenntnis gesetzt. Er kann gegen die obgenannte Verfügung innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Zollkreisdirektion in Chur Beschwerden erheben. Nach Ablauf dieser Frist wird die Ware verwertet.

Bern, den 13. April 1967.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.04.1967
Date	
Data	
Seite	733-749
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 613

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.